

Telefon: 0 233-66520  
Telefax: 0 233-66527

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Rechtliche Leitung des  
Staatlichen Schulamtes in  
Vertretung des  
Oberbürgermeisters  
RBS-STSCHA-RL

**Zuschaltung von Juristenstellen  
Entfristung und Aufstockung einer Teamassistenz  
für den Bereich  
Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt  
München/Rechtliche Leitung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03976**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.10.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die vorliegende Beschlussfassung betrifft die Zuschaltung von 2,50 VZÄ Juristin/Jurist BesGr. A14 sowie die Entfristung einer Teamassistenz in EGr. E 8 und Aufstockung auf 1,00 VZÄ für den Bereich Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München/Rechtliche Leitung.

Nachfolgend wird die Aufgabenmehrung im Bereich Staatliches Schulamt/Rechtliche Leitung dargestellt.

Weiter wird die Notwendigkeit der Entfristung einer Teamassistenz (0,50 VZÄ) in EGr. E8 und Aufstockung um 0,50 VZÄ auf 1,00 VZÄ erläutert.

Das Ergebnis der stadtinternen Abstimmung erfolgt unter Ziffer 7.

**1. Ausgangssituation**

Das Staatliche Schulamt wird gemäß Art. 115 Abs. 2 BayEUG gemeinsam vom Oberbürgermeister (Rechtlicher Leiter) und einem Schulaufsichtsbeamten für Grund- und Mittelschulen (Fachlicher Leiter) geleitet.

Zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters gehören nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur. Dies sind gemäß § 2 Grundschulordnung und § 2 Mittelschulordnung alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften.

Jede Leiterin und jeder Leiter des Staatlichen Schulamtes erledigt die zu ihrem oder

seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs das Staatliche Schulamt nach außen zu vertreten. Der Oberbürgermeister kann sich in der Leitung des Schulamtes durch einen Beamten/eine Beamtin vertreten lassen, der/die die Befähigung für das Richteramt hat (Art. 115 Abs. 2 Satz 3 BayEUG).

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Staatlichen Schulamtes/Rechtliche Leitung ist eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München.

Dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München obliegt die Schulaufsicht über alle öffentlichen Grund- und Mittelschulen in München. Es ist das größte Schulamt in Bayern mit einer Schulaufsicht über derzeit 178 Schulen mit rund 52.000 Schülerinnen und Schülern. Damit betreut das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München bereits jetzt insgesamt mehr Schülerinnen und Schüler als die gesamte Regierung von Oberfranken und fast ebenso viele Schülerinnen und Schüler wie die Regierung der Oberpfalz. In den nächsten vier Jahren werden zudem alleine im Grundschulbereich 17 neue Schulen errichtet. Nach derzeitigem Stand müssen über 60 bestehende Grund- und Mittelschulen erweitert werden.

Bei der Rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamtes handelt es sich um eine Dienststelle des Oberbürgermeisters. Sie ist die einzige Stelle bei der Landeshauptstadt München, die per Gesetz Schulaufsicht ausübt, also die staatlichen Schulleitungen und das Lehrpersonal an Grund- und Mittelschulen in allen schulrechtlichen Fragen anweisen und deren Entscheidungen auch aufheben und korrigieren kann. Das Staatliche Schulamt/Rechtliche Leitung ist zuständige Beschwerdestelle für Aufsichtsbeschwerden und Widerspruchsbehörde für alle Grund- und Mittelschulen, führt die Rechtsstreitigkeiten für die öffentlichen Grund- und Mittelschulen und vertritt den Freistaat Bayern in schulrechtlichen Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten.

Darüber hinaus obliegt dem Staatlichen Schulamt gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 b BayEUG die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über Einrichtungen der Mittagsbetreuung.

Mit Verfügung vom 13.03.2013 wurde das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München/Rechtliche Leitung von der damaligen Rechtsabteilung im Referat für Bildung und Sport als eigene Stelle festgelegt. Dabei wurde die juristische Stellenkapazität des Staatlichen Schulamtes/Rechtliche Leitung mit insgesamt 2,50 VZÄ -inklusive Leitung- und 1,00 VZÄ Teamassistenz (davon 0,50 VZÄ befristet bis 31.12.2015) festgesetzt.

## **2. Aufgabenmehrung**

Ein Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass sich die Fallzahlen seit 2013 verdoppelt haben und weiterhin kontinuierlich ansteigen.

Dies zeigt folgende Übersicht:

2010:	539 Fälle
2011:	462 Fälle
2012:	438 Fälle
2013:	703 Fälle
2014:	1075 Fälle
2015: Stand 19.06.2015:	734 Fälle

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme der Fallzahlen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **2.1. Beschulung von Flüchtlingskindern**

Der enorme Anstieg der Flüchtlingszahlen hat direkte Auswirkungen auf das Staatliche Schulamt/Rechtliche Leitung hinsichtlich der Beschulung von minderjährigen Flüchtlingen an Grund- bzw. Mittelschulen.

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Grund- und Mittelschulen und auch der Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. des Betreuungspersonals an Unterkünften, in denen die Flüchtlinge untergebracht sind, hat sich erheblich erhöht.

Um den sehr unterschiedlichen Potentialen und Vorkenntnissen der Kinder gerecht zu werden, ist es erforderlich, im jeweiligen Einzelfall flexible Lösungen unter Auslegung der bestehenden Bestimmungen in den Schulordnungen zu finden. Dies beginnt bereits bei der Suche nach der geeigneten Schule und setzt sich fort über Fragen zu Leistungserhebungen, der Entscheidung über den Wechsel von der Übergangsklasse in die Regelklasse und reicht bis hin zur Ablegung der Prüfungen zum Schulabschluss an der Mittelschule.

Hinzu kommt die Klärung rechtlicher Einzelfragen zur jeweiligen Schullaufbahn.

Neben der Beschulung in Übergangsklassen entwickelt das Staatliche Schulamt weitere Lösungen zur Sicherung der Chancengleichheit von jugendlichen Flüchtlingen. So startet zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 erstmalig in München ein Modellversuch „9+“, in dem der Stoff der 9. Klasse Mittelschule auf zwei Jahre verteilt wird. Damit

können Jugendliche, die erst später in unserem Schulsystem ankommen, den Schulabschluss im regulären Schulsystem erreichen.

Dieser Modellversuch ist vom Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München initiiert und wird dort sowohl fachlich als auch juristisch begleitet.

## **2.2. Umsetzung des Inklusionsauftrags**

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30 b Abs. 1 BayEUG).

Die rechtlichen Fragen betroffener Eltern sowie der Grund- und Mittelschulen hinsichtlich einer gelungenen Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen führen beim Staatlichen Schulamt/Rechtliche Leitung zu einer deutlichen Arbeitsmehrung in diesem Bereich.

Im Schulamtsbezirk der Landeshauptstadt München gibt es aktuell 70 Kooperationsklassen, 10 Partnerklassen, 7 Grund- bzw. Mittelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ sowie die Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in Regelklassen.

Der Freistaat Bayern hat eine unabhängige Inklusionsberatungsstelle eingerichtet. Diese ist beim Staatlichen Schulamt angesiedelt und mit Beratungslehrkräften aus dem Förderschulbereich und aus dem Regelschulbereich besetzt. An diese Beratungsstelle können sich Erziehungsberechtigte unabhängig von der jeweiligen Schule wenden und fachliche, pädagogische und sonderpädagogische Beratung kostenlos in Anspruch nehmen.

Der Beratungsbedarf im Hinblick auf juristische Fragen ist damit jedoch nicht abgedeckt. Dies hat zur Folge, dass sich sowohl die Beratungslehrkräfte der Inklusionsberatungsstelle als auch die Schulen sowie die Erziehungsberechtigten mit ihren rechtlichen Fragestellungen an das Staatliche Schulamt/Rechtliche Leitung wenden.

Die Umsetzung des Inklusionsauftrags befindet sich noch in den Anfängen, so dass viele Fragen rechtlich noch nicht abschließend geklärt und auch nicht in Rechtsvorschriften gefasst sind.

Dazu gehören beispielsweise

- Fragen im Zusammenhang mit der Beschulung mit Schulbegleitern
  - Was ist zu veranlassen, wenn der Schulbegleiter nicht geeignet ist?
  - Was geschieht, wenn der Schulbegleiter ausfällt?
- Fragen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung
  - Wie verbindlich ist der individuelle Förderplan?
  - Wie sind Leistungsnachweise zu erstellen und zu bewerten?
  - Wie wird der Nachteilsausgleich umgesetzt?

- Wann erfolgt eine Aussetzung der Benotung?
  - Welche Zeugnisformulierungen sind zulässig?
- Fragen zum Datenschutz
- Darf der Mobile Sonderpädagogische Dienst auch eingeschaltet werden, wenn die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden sind?
  - Wer darf welche Unterlagen einsehen oder anfordern?
  - Welche Unterlagen sind bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule abzugeben?

Die Bearbeitung der einzelnen Inklusionsfälle ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Die Umsetzung des Inklusionsauftrags erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten der Förderzentren, den Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Regierung von Oberbayern.

In einer Helferkonferenz ist gemeinsam zu prüfen, welcher Förderort für die Schülerin/den Schüler entsprechend ihrem/seinem Förderbedarf der geeignete Förderort und die geeignete Beschulungsform ist. Dies geschieht auch oft unter Hinzuziehung einer Kinderpsychiaterin/eines Kinderpsychiaters oder einer Klinik wie der Heckscher Klinik oder des Kinderzentrums.

Im Interesse des einzelnen Kindes und seiner Eltern ist eine möglichst schnelle Entscheidung wichtig. Lehnt die Regelschule die Aufnahme des Kindes ab und verweist auf die Förderschule, so muss das Staatliche Schulamt so zeitnah entscheiden, dass die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schulbeginn Rechtssicherheit haben.

### **2.3. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt sozial emotionale Entwicklung**

Verstärkt ist zu beobachten, dass Kinder bereits bei der Einschulung erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Wenn die Eltern eine Regelbeschulung wünschen, muss unter Einschaltung aller Fachdienste, ggf. auch der Heckscher Klinik, möglichst rasch sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für den Schulbesuch an der Regelschule geschaffen werden.

Insbesondere bei älteren Schülerinnen und Schülern kann im Einzelfall ein längerer stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik erforderlich sein. Es ist sehr wichtig, die Schulen in diesen Fällen zu unterstützen, um gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den Fachdiensten zu der geeigneten Art der Beschulung zu gelangen. Hierzu gehört auch die Suche nach einem geeigneten Schulplatz bei Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Jugendhilfeeinrichtungen. Dabei ist eine enge

Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Jugendhilfe sowie den Sozialbürgerhäusern unerlässlich, um der Schülerin/dem Schüler durch unterstützende Jugendhilfe-maßnahmen den Besuch der Regelschule zu ermöglichen.

#### **2.4. Krisenintervention**

Ein zunehmend wichtiges Thema ist auch die Krisenintervention an Schulen. Immer häufiger werden Schulen mit gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen durch Schülerinnen und Schüler konfrontiert. In diesen Fällen ist ein umgehendes funktionierendes Krisenmanagement erforderlich. Dabei ist es erforderlich, gemeinsam mit allen Fachdiensten einschließlich dem Kriseninterventionsteam und der Polizei, angemessen zu reagieren und so schnell wie möglich geeignete Lösungen zu finden. Krisenintervention ist auch erforderlich, wenn es an den Schulen zu Zwischenfällen mit gewalttätigen, übergriffigen Eltern mit polizeilich bekannten Vorgeschichten kommt.

Von besonderer Bedeutung ist aber auch die präventive Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen, um Krisensituationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

#### **2.5. Zunehmende Infragestellung schulischer Entscheidungen durch die Erziehungsberechtigten**

Wie auch der Presse immer wieder zu entnehmen ist, hat die Beschwerdefreudigkeit der Erziehungsberechtigten in der Vergangenheit deutlich zugenommen. Entscheidungen der Schulen werden zunehmend angezweifelt und in Frage gestellt. Rechtsanwälte in schulrechtlichen Angelegenheiten einzuschalten, um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, ist fast schon zur Regel geworden.

In Kenntnis dieser Tatsache nehmen die Schulleitungen daher meist schon bevor sie wichtige schulrechtliche Entscheidungen treffen die juristische Beratung des Staatlichen Schulamtes/Rechtliche Leitung in Anspruch, wenden sich jedenfalls spätestens dann an das Staatliche Schulamt, wenn die Erziehungsberechtigten sich über Maßnahmen beschweren oder Widerspruch einlegen.

Insbesondere wenn es um das schulische Fortkommen des Kindes geht (z.B. Einschulung, Übertritt, Zeugnisse, Schulabschlüsse, Ordnungsmaßnahmen, Vorrücken oder Wiederholen einer Klasse), wünschen die Erziehungsberechtigten immer häufiger eine schulaufsichtliche Überprüfung der von der Schule getroffenen Entscheidungen. Auch die Ausübung des pädagogischen Ermessens, das der Lehrkraft in vielen Fällen eingeräumt wird, ist, wenn auch in beschränktem Maße, rechtlich überprüfbar.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich Rechtssicherheit brauchen und eine rasche Entscheidung erfolgen muss. In vielen Fällen muss sogar umgehend entschieden werden, um den Unterrichtsverlauf fortzusetzen bzw. den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten (z.B. bei Prüfungen, disziplinarischem Fehlverhalten einer Schülerin/eines Schülers, Krisensituationen mit Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern).

Konfliktmanagement und Mediation gehören zu den alltäglichen Aufgaben des Staatlichen Schulamtes/Rechtliche Leitung. Sowohl auf telefonischem Weg bei entsprechenden telefonischen Anfragen als auch in persönlichen Gesprächen werden Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten an Schulen mit den Betroffenen geklärt und befriedet.

## **2.6. Ausbau der Ganztagsangebote**

Da gesetzliche Vorgaben und Richtlinien zur innerschulischen Umsetzung und Durchführung von Ganztagsangeboten an Schulen weitgehend fehlen, ist in diesem Bereich ein großer Beratungsbedarf zu verzeichnen.

So sind beispielsweise regelmäßig Fragen zur Festlegung von Zugangsvoraussetzungen zu Ganztagsklassen und Auswahlkriterien bei Nachfrageüberhang sowie Fragen zum Vorgehen bei unterjähriger Abmeldung zu klären.

Das Verfahren bei der Abwicklung der Mittagsverpflegung ist zwischen Staat und Sachaufwandsträger noch nicht abschließend geklärt und bedarf einer noch zu erarbeitenden Regelung.

## **2.7. Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt/Fachliche Leitung**

Mit der Etablierung des Staatlichen Schulamtes/Rechtliche Leitung als eine eigene Stelle war auch ein Umzug in die Schwanthalerstraße verbunden. Durch die entstandene räumliche Nähe zum Staatlichen Schulamt/Fachliche Leitung, das im selben Gebäude untergebracht ist, hat sich die Zusammenarbeit deutlich intensiviert. Bedingt durch die kurzen Wege wird das juristische Know-how der Rechtlichen Leitung intensiv von den Schulrätinnen und Schulräten und der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamtes in Anspruch genommen.

Auf Grund des Bevölkerungswachstums in München und des damit einhergehenden

deutlichen Anstiegs der Schülerzahlen hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Schuljahr 2015/2016 eine 13. Schulratsstelle geschaffen.

Jede Schulrätin/Jeder Schulrat ist verpflichtet, regelmäßige Dienstbesprechungen und Kooperationstreffen mit der Jugendhilfe in ihrem/seinem Bezirk durchzuführen. Zur Beantwortung und Klärung juristischer Fragen ist in vielen Fällen vorab eine rechtliche Beratung oder auch eine Teilnahme der Rechtlichen Leitung notwendig.

Regelmäßige Kooperationstreffen gibt es überdies auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats für Gesundheit und Umwelt (Abteilung Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche) und des Stadtjugendamts.

### **3. Zuschaltung von 2,50 VZÄ Juristin/Jurist**

Die o.g. neuen Aufgabenschwerpunkte, die Entwicklung der Fallzahlen, die sich seit 2013 verdoppelt haben, sowie die Elemente Führung, Repräsentation des Schulamtes, Teilnahme an Besprechungen, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden sowie Vertretungen in Arbeitskreisen und Abstimmungsrunden haben zur Folge, dass die bisherige Stellenausstattung bei Weitem nicht ausreicht, um die anfallenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Ab April 2014 wurde zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs kontinuierlich eine Stundenaufstockung der zwei vorhandenen halben Juristen-Stellen um insgesamt 13 Stunden beantragt und auch jeweils befristet genehmigt, zuletzt bis 31.12.2015.

Die dauerhafte Zuschaltung weiterer Stellen ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben dringend erforderlich.

#### **3.1. Zuschaltung von 1,00 VZÄ Juristin/Jurist für den Bereich Inklusion**

Fragen zum Thema Inklusion nehmen rund 20 % der Fallzahlen ein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen beschult werden, in der Regel über einen längeren Zeitraum hinweg auch in juristischer Hinsicht begleitet werden.

Der Bedarf an juristischer Beratung der Erziehungsberechtigten, der Grund-, Mittel- und Förderschulen, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München/Fachliche Leitung ist durch die Schaffung einer Sachbearbeiterstelle für einen Juristen/eine Juristin in BesGr. A14 / EGr. E14 zu decken.

Die Personalkosten lassen sich wie folgt darstellen:

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktions-bezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarifb.</b>
Ab 01.01.2016	Juristische Sachbearbeitung	-1,00-	A14 / E14	68.760 € / 94.410 €

Für die neu zu schaffende Stelle ist die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

### **3.2. Zuschaltung von 1,50 VZÄ Juristin/Jurist wegen gestiegener Fallzahlen**

Für die im Übrigen angestiegenen Fallzahlen ist eine Aufstockung der bisherigen juristischen Sachbearbeitung um 1,50 VZÄ in BesGr. A14 / EGr. E14 erforderlich.

Die Personalkosten lassen sich wie folgt darstellen:

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktions-bezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarifb.</b>
Ab 01.01.2016	Juristische Sachbearbeitung	-1,50-	A14 / E14	103.140 € / 141.615 €

Für die neu zu schaffenden Stellen ist die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 3.000 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 €)

- 1.600 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten des Staatlichen Schulamts/Rechtliche Leitung per Wertefluss auf alle Produkte des Referats verrechnen.

#### 4. Teamassistenz

Die Teamassistenz als erste Anlaufstelle ist derzeit mit einer Stelle von 0,50 VZÄ-Stelle und einer bis 31.12.2015 befristeten 0,50 VZÄ-Stelle ausgestattet. Die befristete Stelle wird bis 31.12.2015 aus dem Referatsbudget finanziert.

Die Teamassistenz organisiert nicht nur den täglichen Büroablauf, sondern erledigt auch Schreibarbeiten, die Personalverwaltung sowie das Bestell- und Beschaffungswesen. Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Bürobetriebs ist die Entfristung der befristeten Stelle B415608/A8 sowie die Aufstockung auf 1,00 VZÄ notwendig.

Die Personalkosten lassen sich wie folgt darstellen:

Zeitraum	Funktions-bezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarifb.
Entfristung und Aufstockung ab 01.01.2016	Teamassistent/in	-1,00-	A8 / E8	40.690 € / 55.680 €

Für die Entfristung und Aufstockung der Teamassistenz-Stelle ist kein neuer Arbeitsplatz erforderlich.

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten des Staatlichen Schulamts/Rechtliche Leitung per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

## 5. Kosten und Nutzen

### 5.1 Kosten

	dauerhaft ab 01.01.2016	einmalig in 2016	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	bis zu 294.105 €		
davon:			
Personalauszahlungen	bis zu 291.705 €		
Sachauszahlungen**	2,400 €		
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,00 VZÄ Neuschaffung 0,50 VZÄ Entfristung		
Nachrichtlich Investition		11.610 € für die AP-Erstaussstattung	

\*Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\*ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit [it@M](#) die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an [it@M](#) erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

### 5.2 Nutzen

Die Stellenzuschaltungen sind notwendig zur Wahrnehmung der Schulaufsicht gemäß Art. 115 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) über die Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München. Sie sind notwendig, um den Schulen und den Münchner Bürgerinnen und Bürgern die notwendige Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen und schulrechtliche Entscheidungen zeitnah treffen zu können. Zeitnahe Entscheidungen sind im Schulbereich deshalb erforderlich, weil sowohl die Schüler und Schülerinnen als auch die Erziehungsberechtigten möglichst rasch Klarheit über das Schulbesuchsverhältnis und Ort, Zeit und Inhalt der Beschulung haben müssen, zumal es sich um Pflichtschulen handelt und die Eltern verpflichtet sind, für die Einhaltung der Schulpflicht ihrer Kinder zu sorgen. Würden keine Stellenzuschaltungen erfolgen, ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Wahrnehmung der Schulaufsicht gemäß Art. 115 BayEUG, wozu auch zeitnahe Entscheidungen gehören, nicht sichergestellt.

## 6. Finanzierung

Die Finanzierung aller dargestellten Personal- und Sachkosten erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Insg. 3,50 VZÄ	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19010000	601101 602000

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	2000.935.9330.5	---	---
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	2000.935.9364.4	---	---
Dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten	20000.650.0000.8	19010000	670100

## 7. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat zur Beschlussvorlage Stellung genommen wie folgt:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand

zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Darstellung der Aufgaben des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München/Rechtliche Leitung sowie der Gründe für die Ausweitung der Personalausstattung wird zur Kenntnis genommen und der Zuschaltung der erforderlichen Personal- und Sachmittel zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt,
  - die Einrichtung von 2,50 VZÄ-Stellen für Juristinnen/Juristen sowie
  - die Entfristung der 0,50 VZÄ-Stelle (B415608) und die Aufstockung um 0,50 VZÄ auf eine Vollzeitstellesowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 291.705 € bei den Ansätzen der Personalauszahlung, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000, anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 6 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50 % des JMB.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 7.110 € sowie IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 4.500 € im Rahmen des Schlussabgleichs 2016 sowie die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 2.400 € im Rahmen des Schlussabgleichs 2016 und in der Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 6 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Staatliches Schulamt/Rechtliche Leitung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS-V**  
**An das RBS-GL2**  
**An das RBS-GL4**  
**An das RBS-GL10.2**  
z. K.

Am

